

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Vernehmlassung Partizipationsgesetz

Teilnehmerangaben:

Netzwerk Soziokultur Basel
c/o Anna Greub
Anna Greub
Gasstrasse 71
4056 Basel

E-Mail-Adresse: skbasel@gmx.ch

Kontaktangaben:

Kanton Basel-Stadt
Kantons- und Stadtentwicklung
Münzgasse 16
4001 Basel

E-Mail-Adresse: mitwirkung@bs.ch
Telefon: +41 61 267 84 64

Teilnehmeridentifikation:

52798

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kurzbefragung Ergänzungen	Ergänzung zur Frage 1	<p>- Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass ein Gesetz die Rollen und Aufgaben bei informellen Mitwirkungsprozessen zu klären versucht. Der Gesetzentwurf verpasst es jedoch einerseits eine klare Abgrenzung zur formellen Mitwirkung (direktdemokratische Instrumente, Vernehmlassungen, Einsprachen, Entscheidungskompetenzen der Verwaltungsstellen etc.) herzustellen: informelle Mitwirkung soll komplementär zu den formellen Entscheidungsprozessen funktionieren mit dem Ziel, das Ergebnis durch den Einbezug von lokalem Wissen und von formellen Entscheidungsprozessen ausgeschlossenen Gruppierungen (z.B. Kinder, Jugendliche, Einwohner*innen ohne Stimmrecht) zu verbessern.</p> <p>- Im Ratschlag/Entwurf des Gesetzes ist der Bezugsrahmen für die informelle Partizipation nicht ersichtlich. Wir sind der Meinung, dass dieser die Stadtentwicklung von Basel sein soll. Wir verstehen Stadtentwicklung, gemäss der Definition von Klaus Selle, als Gemeinschaftsaufgabe. Die soziale, bauliche, ökonomische und ökologische Entwicklung der Stadt wird durch eine Vielzahl von Akteuren und ihren Aktivitäten geprägt. Mitwirkung soll in allen Lebensbereichen, bei welchen die Quartierbevölkerung besonders betroffen ist, möglich sein (z.B. Wohnraumentwicklung, Bildung/Schulen, Kultur, lokales Gewerbe, Soziales/offene Kinder- und Jugendarbeit etc.). Diese Kultur des Miteinanders, des gemeinsamen "Stadt machens" soll gerade auch mittels der informellen Partizipation, gemäss dem neuen Gesetz, gefördert und ermöglicht werden. In diesem Verständnis sind z.B. räumlich-bauliche Planungsprozesse Teil der übergeordneten Stadtentwicklungsprozesse. Wir erachten es als zentral den Bezugsrahmen des neuen Gesetzes zur informellen Partizipation klar im Ratschlag/Gesetz darzustellen, damit die informelle Partizipation eingeordnet werden kann.</p> <p>- Weiter ist festzuhalten, dass die Gesetzgebung per se nicht direkt die Mitwirkungskultur beeinflussen kann. Die ist abhängig von der Umsetzung, der Offenheit aller Beteiligten, der Qualität der Mitwirkungsverfahren und der dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen. Es benötigt ausgewiesene Fachpersonen (u.a. aus der Sozialen Arbeit und Soziokulturellen Animation) für die Konzeption und Durchführung dieser Prozesse.</p>	
Kurzbefragung Ergänzungen	Ergänzung zur Frage 2	<p>Das Gesetz formuliert eine sehr reduzierte Konzeption von informeller Mitwirkung. "Anhörung" und "weiterführende Mitwirkung" werden dem nicht gerecht. In Theorie, Forschung und Praxis existieren bereits umfassende Grundlagen dazu (bspw. Klötli, Tanja / Drilling, Matthias (2014). Forschungsbericht zum ZORA-Projekt "Mitwirkung in der Gestaltung und Nutzung öffentlicher Räume". „Warum eigentlich Partizipation?“ FHNW, Kapitel 5.2) Als Basis der informellen Mitwirkung dient die Information, die im Gesetz verankert sein und den Anspruch zur Erreichung aller Bevölkerungsgruppen haben sollte. Weitere Partizipationsdimensionen (Konsultation/Mitsprache, Mitwirkung, Mitentscheidung etc.) sollten differenziert werden. Zudem geht das vorliegende Gesetz nicht darauf ein, dass die Quartierbevölkerung auch bei Planungsvorhaben von Privaten betroffen sein kann.</p>	
Kurzbefragung Ergänzungen	Ergänzung zur Frage 3	<p>E-Partizipation als Ergänzung und in Kombination zu analogen Formen ist zu begrüssen.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesentwurf Gesetzesentwurf	§ 1 Gegenstand und Inhalt	<p>1 Dieses Gesetz bezweckt, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Quartierbevölkerung in der Vorprojektphase über Ziele und Ablauf der Planungen unterrichten und dafür sorgen, dass sich die Quartierbevölkerung in geeigneter Weise einbringen kann.</p> <p>2 Dieses Gesetz regelt, soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen bestehen, die Voraussetzungen und die Durchführung von Partizipationsverfahren der Quartierbevölkerung durch den Kanton Basel-Stadt. Quartierkoordination und Stadtteilsekretariate sind Partner:innen und massgeblich daran beteiligt.</p> <p>3 Die Partizipation der Quartierbevölkerung dient dazu, die öffentliche Meinungs- und Willensbildung zu unterstützen, für die Behörden Meinungen und Anregungen aus der Quartierbevölkerung zu erfahren, deren Machbarkeit zu prüfen, sowie die Identifikation mit dem Lebensraum zu fördern.</p> <p>4 Unter Partizipation wird die informelle Mitwirkung der Quartierbevölkerung verstanden.</p>	<p>§1.1 Sollte verbindlicher ausgedrückt sein. So früh wie möglich ist wichtig, so dass die Projektideen noch flexibel sind und neue Ideen eingebracht werden können. Also noch in der "Vorprojektphase".</p> <p>§1.2: Es werden keine klaren Zuständigkeiten und Rollen definiert, insbesondere fehlt die Rolle der intermediären Quartierstruktur wie es in der Motion formuliert wurde: „Für die Durchführung der Mitwirkung ist das zuständige Stadtteilsekretariat oder die Quartierkoordinations-Stelle zuständig. Die Mitwirkung ist nach professionellen Grundsätzen und Verfahren zu gestalten.“ Es ist zwingend, dass solche Verfahren nicht dem zufälligen Wissen über Mitwirkungsprozesse einzelner Behördenstellen überlassen wird. Für professionelle Prozessgestaltung von informellen Mitwirkungsverfahren muss auch verwaltungsinterne Grundsätze und eine Fachstelle definiert werden.</p> <p>§1.3: Kommunikation und Information sind sehr wichtig. Um möglichst viele Quartierbewohner:innen zu erreichen, sollen Informationen einerseits von der Behördenseite und vor allem auch durch professionelle Strukturen, wie Stadtteilsekretariate, geschehen. Die Quartierbevölkerung wird möglichst früh informiert. Idealerweise werden bereits im Vorprojektstadium Informationen organisiert. Der Ratschlag verweist immer wieder auf die jährlichen Planungssitzungen zwischen Stadtteilsekretariat und Behörden. Im Gesetz sollte folgerichtig ein Verweis darauf stehen. Dies dient der Förderung der Identifikation mit dem Lebensraum. Nur so werden die Quartierbewohner:innen auch ernst genommen. Auch umgekehrt, soll die Quartierbevölkerung Anregungen einbringen können.</p>
Gesetzesentwurf Gesetzesentwurf	§ 2 Formen von Partizipation	<p>1 Die Partizipation kann in folgenden Formen erfolgen:</p> <p>a) Information: Bei Planungsvorhaben und Projekten, bei der die Quartierbevölkerung besonders betroffen ist, führen die verantwortlichen Behörden eine Informationskampagne durch, die unterschiedliche Anspruchsgruppen im Quartier erreicht.</p> <p>b) Konsultation: Bei Konsultation stellt die zuständige Behörde ein Vorhaben vor, die Quartierbevölkerung äussert ihre Meinung und bringt Anregungen ein. Die zuständige Behörde muss die Anliegen der Quartierbewohner:innen auf ihre Machbarkeit hin prüfen und zeitnah begründen.</p> <p>c) Weiterführende Partizipation: Bei einer weiterführenden Partizipation bringt die Quartierbevölkerung im Rahmen eines Austauschprozesses Anliegen und Ideen ein</p> <p>2 Es besteht ein Recht auf Information und Konsultation, jedoch kein Anspruch auf die Durchführung einer weiterführenden Partizipation.</p>	<p>Die gängigen Konzepte informeller Mitwirkung im deutschsprachigen Raum basieren auf mindestens 4 Partizipationsstufen. Information ist die grundlegende Basis für Mitwirkung und sollte daher zusätzlich aufgeführt werden. Auf dieser Grundlage kann für Information neben den gängigen Kommunikationsmitteln zusätzliche Mittel eingesetzt werden, damit diese in unterschiedlicher Weise an die verschiedenen Bevölkerungsgruppen gelangt. Wenn die Information nicht adressat:innengerecht ausgestaltet ist, wird schon im Vorfeld viel Ausschluss generiert. Beispiele: Einfache Sprache; Information in verschiedenen Sprachen, unterschiedliche Informationskanäle bedienen insbesondere unter Berücksichtigung der quartierspezifischen Informationskanäle, Förderung von digitalen Quartierplattformen... etc. Konsultation: Der Begriff Anhörung gibt es in dieser Form in keinem gängigen Konzept von informeller Mitwirkung. Er schränkt in seiner Definition die Form/Methode der Konsultation ein, suggeriert er doch eine Informationsveranstaltung mit ausschliessendem Charakter. Konsultationen können in verschiedenen Formen stattfinden, damit unterschiedliche Gruppen partizipieren können.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesentwurf Gesetzesentwurf	§ 3 Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation	Eine Partizipation wird durchgeführt wenn: c) Aufgrund von städtischen und/oder Quartier bezogenen Bedarfsanalysen ein Handlungsbedarf festgestellt wird.	Regelmässige Sozialraum-/Lebensweltanalysen (Bedarfsanalysen) ermöglichen es, Eigenschaften und Potentiale städtischer Räume (u.a. Quartiere) sowie deren bestehenden und drohende Probleme zu erkennen und mit geeigneten Massnahmen (in den Quartieren und/oder gesamtstädtisch) darauf einzuwirken. Der vorgeschlagene Antrag würde die in Abschnitt a.) und b.) erwähnten Voraussetzungen für Partizipation mit einer weiteren, fachlich fundierten, Voraussetzung ergänzen.
Gesetzesentwurf Gesetzesentwurf	§ 3 Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation	2 Ein Handlungsspielraum ist in der Regel gegeben bei Vorhaben mit Nutzungs- oder Funktionsänderungen, zum Beispiel bei Arealentwicklungen, Veränderungen von öffentlichen Plätzen oder gestalterischen Interventionen.	Das Wort ausreichend sagt nichts über die Qualität des Handlungsspielraumes aus. Grundsätzlich ist zu überlegen, Abschnitt 2 zu streichen, da Partizipation mit diesen Beispielen sehr eng auf bauliche Massnahmen begrenzt wird oder mit weiteren Beispielen aus anderen Bereichen zu ergänzen. Siehe auch Antwort zu Frage 1 in der Kurzbefragung.
Gesetzesentwurf Gesetzesentwurf	§ 5 Zusammenarbeit mit einer Quartierorganisation	1 Die für ein Vorhaben zuständige Behörde sorgt dafür, dass die Quartierbevölkerung Kenntnis von der Partizipation hat und bezieht bei der Konzipierung und Umsetzung der Partizipation in der Regel die Fachexpertise der Stadtteilsekretariate und Quartierkoordination ein. Weitere politisch und konfessionell unabhängigen Quartierorganisation können bei Bedarf ebenfalls einbezogen werden. 2 Ganzer Abschnitt löschen.	Im Gesetz ist ersichtlich zu machen, dass die Quartierorganisationen unterschiedlich qualifiziert sind. Zwingend sind die Stadtteilsekretariate/Quartierkoordination aber auch die Quartiertreffpunkte als Partnerorganisationen der Behörde anzuerkennen. Sie fördern professionell die Integration, das Zusammenleben und sozialräumliche Strukturen eines Gemeinwesens. Die Qualitätssicherung von partizipativen Prozessen wird dadurch gesichert. Zu 2: Es ist nicht klar, weshalb nur Vereine bei Bedarf einbezogen werden dürfen? Das verunmöglicht je nach Situation und Zielsetzung des geplanten Vorhabens weitere Akteursgruppe einzubeziehen.
Gesetzesentwurf Gesetzesentwurf	§ 6 Ergebnis der Partizipation	Nach Abschluss der Partizipation informiert die für das Vorgehen zuständige Behörde die beteiligten Quartierbevölkerung und die Quartierorganisationen in geeigneter Form, welchen Stellenwert die erarbeiteten Ergebnisse für die weitere Arbeit haben.	Von Anliegen zu sprechen widerspiegelt nicht die Haltung der Partizipation. So sollen bei partizipativen Prozessen nicht einfach nur Anliegen abgeholt werden, sondern in einem Prozess gegenseitiges Verständnis geschaffen werden, eigene Positionen reflektiert werden und durch die gemeinsame Diskussion (Zuständige Behörde bzw. Prozesseigner und Quartierbevölkerung) ein Ergebnis erarbeitet werden.
Gesetzesentwurf Allgemeine Rückmeldung zum Gesetzesentwurf	Allgemeine Rückmeldung zum Gesetzesentwurf	Partizipation der Bevölkerung ist ein sehr grosses und weites Feld, der Fokus dieses Gesetzesentwurf liegt auf der Partizipation in Planungsprozessen. Wir regen darum an, den Titel des Gesetzesentwurfes wie folgt anzupassen: "Partizipation der Bevölkerung in Planungsprozessen".	
Gesetzesentwurf Allgemeine Rückmeldung zum Gesetzesentwurf	Allgemeine Rückmeldung zum Gesetzesentwurf	Parallel zum Gesetzesentwurf gilt es die Partizipation im Gemeinwesen generell zu stärken (Stärkung Zusammenleben in den Quartieren, Bildung von sozialen Netzwerken, z.B. mit regelmässigen Veranstaltungen, Quartierdialog, regelmässige Bedarfsanalysen). Dadurch wird der Zugang zur Partizipation in Planungsvorhaben von unterschiedlichen Zielgruppen gefördert. So kann insgesamt eine nachhaltige Stadt- und Quartierentwicklung ermöglicht werden.	

Kurzbefragung

Thematik	Fragestellung	Getroffene Antwort
Stossrichtung	Sind Sie mit der Stossrichtung des Gesetzesentwurfs einverstanden (vgl. Kapitel 7, Ratschlagsentwurf)?	Stimme eher zu
Vollständigkeit	Sind aus Ihrer Sicht alle wichtigen Aspekte im Gesetzesentwurf enthalten (vgl. Kapitel 7, Ratschlagsentwurf)?	Stimme eher nicht zu
E-Partizipation	Sollen Möglichkeiten für einen digitalen Austausch (e-Partizipation) bei Partizipationsverfahren zukünftig genutzt werden?	Stimme zu